

BUNDESGERICHTSHOF

2452 001

175

Abschrift zu ...

B E S C H L U S S

IV 2B 561/66

In der Entscheidungssache

des Herrn B
Oberst, B
/USA,

Kriegs- und Beschwerdenführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ...

Gegen

das Land H n e i n d - P l a z ,
vertreten durch den Leiter des Landessamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
Mainz, Alice-Platz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers beruht das Urteil auch nicht auf einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Soweit das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem seelisch bedingten Nervenleiden des

A 12

- 3 -

Beschwerdeführers verneint hat, wird die Entscheidung durch die Feststellung getragen, daß die diesbezüglichen Beschwerden des Klägers erst seit neuerer Zeit bestehen, zumindest in dieser Zeit erst in einer Form, die Krankheitswert besitzt, aufgetreten sind und auf den Schwierigkeiten der Anpassung im Auswanderungsland beruhen. Im Hinblick auf diese Feststellung kommt es auf die Hilfserrückung des Berufungsgerichts, daß Neurosen nach ärztlicher Erfahrung in 3 bis höchstens 5 Jahren nach Beendigung der Belastung wieder abklingen, nicht an.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist zwar bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung abzustellen. Vielmehr sind auch die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung zu berücksichtigen. Dies hat jedoch das Berufungsgericht nicht verkannt. Nach seinen Feststellungen sind aber die Schwierigkeiten, denen der Kläger im Auswanderungsland ausgesetzt ist, durch die politischen Verhältnisse in Polen, die den Kläger zur Auswanderung gezwungen haben, entstanden. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht diese Verhältnisse nicht der nationalsozialistischen Verfolgung zugerechnet hat.

Im Übrigen beruht die Entscheidung auf der Erwägung, daß der Kläger nur während einer begrenzten Zeit an einem durch die Verfolgung hervorgerufenen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand gelitten hat. Damit befindet sich das Berufungsgericht nicht im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Widerspruch mit der Rechtsprechung des Senats.
Dies hat der Senat im Beschluß vom 9. März 1966
- IV ZB 744/65 -, dem ein ähnlich gelagerter Sach-
verhalt zugrunde liegt, ausgesprochen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige
Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen
werden.

Ascher

Dr. Graf